

Zukünftige Probleme der Arbeits- und Betriebsmedizin in Sachsen

Entwicklung von Arbeits- und Betriebsmedizinern bis 2010

Zum 31. 12. 1999 gab es nach der Erfassung durch die Bundesärztekammer in Deutschland 13 033 ÄrztInnen mit arbeitsmedizinischer Fachkunde, davon in Sachsen 1 094. Sachsen hat bei 4,5 Millionen Einwohnern, davon 3 Millionen im erwerbsfähigen Alter, mit dieser Zahl von ÄrztInnen im Vergleich zu anderen Bundesländern einen vorderen Platz. So arbeiten in Hessen mit 6 Millionen Einwohnern (etwa 4 Millionen im arbeitsfähigen Alter) 809 Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde, in Niedersachsen sind es 963, dagegen in Bayern 2 352 und in Nordrhein-Westfalen 2 724. Solche Statistiken spiegeln jedoch nicht die Realität wieder.

Genauere Angaben zur Zahl arbeitsmedizinisch tätiger Ärzte sind aus den Ermächtigungen für bestimmte Vorsorgeuntersuchungen zu gewinnen, die durch den Landesgewerbearzt und den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgesprochen werden. Jeder arbeitsmedizinisch tätige Arzt benötigt für diese Vorsorgeuntersuchungen je nach Exposition der zu Untersuchenden bestimmte Ermächtigungen.

Insgesamt waren von der oben genannten Zahl von 1 094 ÄrztInnen in Sachsen zum 31.12.1999 nur 686 für die arbeitsmedizinische Vorsorge ermächtigt, das heißt nur etwa 63 Prozent der bei der Kammer registrierten Arbeits-/Betriebsmediziner waren tatsächlich arbeitsmedizinisch tätig.

Auch diese Zahl ist trügerisch, denn der Umfang der arbeitsmedizinischen Wirksamkeit der Leistungserbringer ist je nach Beschäftigungsform der Ärzte unterschiedlich. Die Struktur der Leistungserbringer der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist in Tabelle 1 dargestellt.

Dabei ist anzunehmen, dass nur die 128 Ärzte in arbeitsmedizinischen Diensten und die zehn niedergelassenen Arbeitsmediziner einen full-time-job in arbeitsmedizinischen Aktivitäten leisten. Bei allen anderen wird der Anteil arbeits-

medizinischer Tätigkeit zwischen 5 und 70 Prozent geschätzt. Berücksichtigt man diese Anteile, dann haben wir in Sachsen gegenwärtig etwa 240 vollbeschäftigte Arbeits-/Betriebsmediziner.

Von diesen 240 Vollbeschäftigten gehen bis zum Jahre 2005 50 Prozent in Rente. Nimmt man an, dass 110 aus der Arbeitstätigkeit ausscheiden, dann bleibt 2005 in Sachsen ein arbeitsmedizinisches Potential von 130 vollbeschäftigten Ärzten, ohne die Kollegen, die in den nächsten fünf Jahren ihre Weiterbildung abschließen.

Tab. 1: Leistungserbringer der arbeitsmedizinischen Vorsorge 1999 in Sachsen

128	Ärzte in 13 überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Diensten an 52 Standorten
79	Ärzte in Dienststellen/ Instituten (darunter 11 Gesundheitsämter und 28 Kliniken)
44	Ärzte in Betrieben
435	niedergelassene Ärzte
	davon: 171 Praktiker
	116 Augenärzte
	93 HNO-Ärzte
	33 Internisten
	8 Pulmologen
	3 Dermatologen
	10 Arbeitsmediziner
	1 Zahnarzt

Der Altersgipfel für männliche Ermächtigte (n = 273) liegt zwischen 56 und 63 Jahren (Mittelwert 54,9 Jahre) und für weibliche Ermächtigte (n = 429) zwischen 57 und 60 Jahren (Mittelwert 52,5 Jahre). Bis zum Jahre 2010 ist mit einem Abgang von 422 ermächtigten Ärzten, das sind 60,1 Prozent zu rechnen. Die Altersproblematik ist in den ostdeutschen Ländern besonders prekär, weil sich nach der politischen Wende eine Vielzahl jüngerer Betriebsärzte als Allgemeinärzte oder in ihrem Facharzt-

bereich niedergelassen haben, während ältere Betriebsärzte im Bereich der betriebsärztlichen Tätigkeit blieben.

Mit der EG-Rahmenrichtlinie von 1989 über die „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer“ und deren Umsetzung in deutsches Arbeitsschutzrecht 1996 durch das Arbeitsschutzgesetz erweitert sich das Aufgabenfeld für die betriebsärztliche Betreuung erheblich. Zukünftig müssen alle ArbeitnehmerInnen betriebsärztlich betreut werden, auch die der Kleinbetriebe mit nur einem Beschäftigten. Mit den branchenspezifischen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Betriebsärzte“ (VBG 123, neue Bezeichnung BGV A7) tragen die Berufsgenossenschaften dem bereits Rechnung. 1994 betrug in Sachsen der Erfüllungsgrad ca. 50 Prozent. Demnach wäre durch das Arbeitsschutzgesetz nahezu eine Verdopplung der Anzahl von Arbeitsmedizinern/Betriebsärzten notwendig. In Sachsen leben etwa 1 584 000 Erwerbstätige. Es wird geschätzt, dass pro Erwerbstätigem im Jahr 0,45 Einsatzstunden betriebsärztlicher Aktivitäten notwendig sind. Daraus ergeben sich für Sachsen insgesamt 712 800 arbeitsmedizinische Betreuungsstunden. Dies entspricht bei einer Arbeitszeit von 1 640 Stunden pro Jahr einem Bedarf von 435 vollbeschäftigten Ärzten.

Unter Berücksichtigung der Altersentwicklung sowie der Annahme, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Leistungserbringer einen arbeitsmedizinischen Leistungsanteil von durchschnittlich 36 Prozent erbringen, ist ein Weiterbildungsbedarf an arbeitsmedizinischer Fachkunde von etwa 900 Ärzten in den nächsten zehn Jahren abzuleiten.

Voraussetzungen für Weiterbildungsstellen für Arbeits- und Betriebsmedizin

Die Besonderheit der Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin besteht darin, dass man die gleiche Tätigkeit sowohl über den Facharzt für Arbeitsmedizin (vier Jahre)

oder die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erreichen kann. Es wird im Rahmen der Änderung der Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer angestrebt, dass nur noch der Facharzt Arbeitsmedizin bleiben wird. Im Interesse der Qualitätssicherung und der Position der Arbeitsmedizin in den Betrieben sowie im Gefüge der medizinischen Fachdisziplinen ist eine solche Entwicklung zu begrüßen.

Eine zweite Besonderheit besteht in der unterschiedlichen Bereitstellung von Weiterbildungsstellen. Öffentliche Einrichtungen, wie Universitäten oder Gewerbeärzte, ziehen sich aufgrund von Sparmaßnahmen immer stärker aus ihrer Verantwortung zurück. Weiterbildungsstellen sind zeitlich begrenzte Anstellungen und da gegenwärtig zum Beispiel an den Universitäten kaum eine Neueinstellung erfolgt, fallen diese Stellen der Streichung automatisch zum Opfer. Weiterhin bieten arbeitsmedizinische Dienste unterschiedlicher Strukturen Weiterbildungsstellen an. Diese Möglichkeiten sind in hohem Maße von den Betreuungsanforderungen der Unternehmen abhängig, die wiederum von der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden.

Weiterbildung bei bestellten Betriebsärzten in großen Betrieben ist in Sachsen selten. Dabei bezahlt der Unternehmer die ärztliche Stelle.

Demnach entzieht sich das Weiterbildungsangebot weitgehend dem Einfluss ärztlicher Fachkompetenz.

Obwohl Weiterbildungsassistenten von der Planstelle her billiger sind als Fachärzte, entstehen zusätzliche Kosten durch die vielgestaltige obligatorische Weiterbildung. Zwei Jahre internistische oder andere klinische Weiterbildung wird gefordert. Zusätzlich ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs zu absolvieren, der nicht nur Arbeitszeit absorbiert, sondern Kosten verursacht. Die Weiterbildungskurse werden gegenwärtig in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und

Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Seit 1998 werden diese Kurse in anerkannt sehr hoher Qualität auch in Sachsen unter anderem aufgrund der vorher genannten Situation realisiert.

Die medizinische Fachdisziplin Arbeits-/Betriebsmedizin hat einen gesetzlich fixierten Auftrag zu erfüllen, für dessen Umsetzung jedoch jeder Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verantwortlich ist. Die Aufgaben des Betriebsarztes und seine Stellung regelt das Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG). Es wird jedoch nirgendwo die Verantwortung für die notwendige Bereitstellung von Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde geregelt.

Grundsätzlich hat der Staat, der – seiner verfassungsgemäßen Fürsorgepflicht entsprechend – mit Gesetzen die Aufgabenstellung vorgibt, auch die Voraussetzungen zum Vollzug zu schaffen. Es ist heute abzusehen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Breite arbeitsmedizinischer Betreuung der Beschäftigten in unserem Land Sachsen in allernächster Zeit nicht mehr verwirklicht werden kann. Das ist nicht nur für die Umsetzung des Arbeitsschutzes, sondern auch für die Gesundheit von Arbeitnehmern ein erhebliches politisches Problem. Es gilt deshalb Überlegungen anzustellen, wie eine Forcierung der Weiterbildung zu Arbeitsmedizinern/Betriebsmedizinern ohne Qualitätsverlust erreicht werden kann.

Die Kassenärztliche Vereinigung fördert die Weiterbildung zum Allgemeinmediziner. Arbeitsmedizinische und betriebsärztliche Tätigkeit wird von Arbeitgebern finanziert, außerhalb jeglichen Einflusses der Standesvertretung von Ärzten oder anderer ärztlich orientierter Institutionen. Deshalb meinen wir, dass die Regierung von Sachsen überlegen muss, wie Weiterbildungsstellen und -möglichkeiten gefördert werden können. Es wird auch zukünftig notwendig sein, dass niedergelassene Ärzte in Zweitfacharztweiterbildung den Facharzt für Arbeitsmedizin/Arzt für Betriebsmedizin anstre-

ben. Doch für das Fachgebiet Arbeitsmedizin brauchen wir unbedingt eine Reihe vollbeschäftigter Arbeitsmediziner in dem Konkurrenzfeld „Arbeit und Gesundheit“ im Betrieb im Interesse der Arbeitgeber und/oder auch der gesamten Medizin.

Eine äußerst wichtige Frage ist die Stellung der arbeitsmedizinischen Hochschulinrichtungen in Dresden und Leipzig. Ihre Position und ihre Ausstrahlung gewinnt Interessenten für die Weiterbildung Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin. Häufig wird erst in späteren Jahren ärztlicher Tätigkeit die Notwendigkeit und Interessantheit arbeitsmedizinischen Wirkens entdeckt, was zur deutlichen Überalterung arbeitsmedizinisch tätiger Ärzte beiträgt. Deshalb muss es Anliegen des Landes Sachsen sein, gerade diese Einrichtungen zu unterstützen, um in das Medizinstudium arbeitsmedizinische Denk- und Verhaltensweisen einzubringen und den Stellenwert der Arbeitsmedizin bereits während des Studiums zu stärken. Die Beibehaltung des Faches Arbeitsmedizin als obligatorisches Fach in der gegenwärtig diskutierte Approbationsordnung ist für die Lösung staatlicher Aufgabenstellungen in dieser wichtigen präventiven Disziplin unbedingte Voraussetzung.

Die Arbeitsmedizin ist Sachwalter der Gesundheit in der Arbeit. Sie ist die wichtigste präventive Säule in unserem Land für den Erwachsenen. Ihre Aufgabenstellung ist gesetzlich fixiert und formuliert. Um diese zu realisieren, benötigen wir sowohl Anstrengungen seitens des Staates, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmervertretungen aber auch der Standesvertretung der Ärzte.

Prof. Dr. med. Klaus Scheuch, Dr. med. Bodo von Schmude, Dr. med. Norman Beeke
für den Ausschuss Arbeitsmedizin der
Sächsischen Landesärztekammer

Autorenadresse:
Prof. Dr. med. Klaus Scheuch
Institut und Poliklinik für Arbeits- u. Sozialmedizin,
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
Telefon 0351 458 2491, Fax 0351 458 4313
e-mail: Klaus.Scheuch@mailbox.tu-dresden.de